



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 04.04.2023
Vorstoss	<b>Teilrevision Wasserreglement und Nachtrag zum Wasservertrag mit IWB</b>
Info	<p>Die Industriellen Werke Basel (IWB) haben per 1. Juli 2020 die Ausführungsbestimmungen betreffend die Abgabe von Trinkwasser geändert und aktualisiert.</p> <p>Die Gemeinde Binningen hat die IWB ersucht, den Vertrag über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser vom 29. April 2003 zu überprüfen. Grund ist die Gebührendifferenz zu den Tarifen in Basel-Stadt sowie im regionalen Vergleich. Die IWB haben ihrerseits Bedarf, den Vertrag an die neusten Gegebenheiten anzupassen. Ebenso wurde festgestellt, dass einige Passagen im Wasserreglement der Gemeinde Binningen vom 27. Januar 2003 nicht mehr mit den aktualisierten Ausführungsbestimmungen von IWB korrespondieren sowie auch nicht mehr vollständig den geltenden kantonalen Bestimmungen entsprechen.</p> <p>An der Sitzung vom 30. Januar 2023 hat der Einwohnerrat das Geschäft Nr. 139 in 1. Lesung behandelt und mit einigen zu klärenden Anträgen, Fragen und Anregungen für eine zweite Lesung verschoben.</p> <p>Mit dieser Vorlage unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat eine Teilrevision des Wasserreglements vom 27. Januar 2003 sowie einen Nachtrag zum Vertrag über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser vom 29. April 2003 in 2. Lesung.</p> <p>Die Ausführungen auf den folgenden Seiten beinhalten der Einfachheit halber nochmals den gesamten Text der Vorlage aus der 1. Lesung, ergänzt mit den vom Einwohnerrat gewünschten weiteren Informationen. Die zu klärenden Fragen und Anliegen liegen zudem in einem separaten Dokument als ergänzende Erläuterungen zur Synopse vor.</p>
Antrag	<p>Der Einwohnerrat genehmigt die Teilrevision des Wasserreglements.</p> <p>Der Einwohnerrat genehmigt den Nachtrag zum Vertrag über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser.</p>

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsidentin a.i.:  
Caroline Rietschi

Verwaltungsleiter:  
Christian Häfelfinger

## 1. Ausgangslage

Die IWB wurden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 per 1. Januar 2010 zu einem Unternehmen des Kantons Basel-Stadt in Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 2 IWB-Gesetz). Die IWB erfüllen gemäss IWB-Gesetz öffentliche Aufgaben in den Bereichen Elektrizität, Erdgas, Fernwärme, Trinkwasser und thermische Kehrlichtverwertung. Gemäss § 28 Abs. 1 IWB-Gesetz unterstehen die IWB der Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt.

Die IWB haben per 1. Juli 2020 die Ausführungsbestimmungen betreffend die Abgabe von Trinkwasser geändert und aktualisiert. Die Verantwortlichen haben die Gemeinde Binningen, Abteilung Verkehr Tiefbau Umwelt, kontaktiert, um einige Anpassungen im geltenden Vertrag über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser vom 29. April 2003 vorzunehmen und an die neusten Gegebenheiten anzupassen. Ebenso wurde festgestellt, dass einige Passagen im Wasserreglement der Gemeinde Binningen vom 27. Januar 2003 nicht mehr mit den aktualisierten Ausführungsbestimmungen von IWB korrespondieren sowie auch nicht mehr vollständig den geltenden kantonalen Bestimmungen entsprechen.

Die Gemeinde Binningen ist zudem seit längerer Zeit in Kontakt mit den IWB bezüglich der im Vertrag über die Vollversorgung festgelegten finanziellen Leistungen. Neben der unbestrittenen Tarifkoppelung an die Gebühren Basel-Stadt legt § 23 zusätzliche Leistungen in Form eines jährlichen Investitionsbeitrags fest:

- a) *Binningen entrichtet an die IWB einen Investitionsbeitrag von Fr. 350'000.- pro Jahr. Dieser entspricht dem bisherigen Beitrag der Einwohnerkasse an die Wasserkasse für Netzerneuerungen und für die Löschwasserversorgung, die Zivilschutzanlagen und die Notwasserversorgung. ....*

Das Binninger Wassernetz wurde seit 2003 umfassend ausgebaut und erneuert, sodass der Bedarf für einen zusätzlichen Investitionsbeitrag nicht mehr angezeigt erscheint. Demgemäss hat die Gemeinde Binningen beantragt, diesen Zusatzbeitrag rückwirkend ab 1.1.2022 bis auf weiteres zu streichen und den Bedarf periodisch zu überprüfen.

An der Sitzung vom 30. Januar 2023 hat der Einwohnerrat das Geschäft Nr. 139 in 1. Lesung behandelt und mit einigen zu klärenden Anträgen, Fragen und Anregungen für eine zweite Lesung verschoben.

## 2. Beurteilung

Zum bestehenden Vertrag über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser werden mit dem Nachtrag 1 die §§ 12, 21, 23, 28 und 30 ergänzt oder geändert. Details sind dem Nachtrag 1 zum Vertrag über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser vom 29. April 2003 zu entnehmen.

Die IWB wurden mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 per 1. Januar 2010 zu einem Unternehmen des Kantons Basel-Stadt in Form einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 2 IWB-Gesetz). Das gemäss § 2 des Vertrages an den Kanton Basel-Stadt übertragene Versorgungsnetz (inkl. Anschlussleitungen gem. § 3 des Vertrages) und die Versorgungsanlagen stehen aufgrund dessen seitdem im Eigentum der IWB. Der Vertrag soll zwischen den IWB und der Gemeinde Binningen als einzige Vertragsparteien weitergeführt werden. Damit ist die im Vertrag festgehaltene bisherige Parteistellung

des Kantons Basel-Stadt, vertreten durch das Baudepartement und IWB Industrielle Werke Basel, mit allseitiger Unterzeichnung des vorliegenden Nachtrags hinfällig.

Damit die Wasserlieferung zu den gleichen Bedingungen, wie sie in Basel-Stadt bestehen, sichergestellt ist, verpflichtet sich die Gemeinde Binningen, in Abstimmung mit den IWB Vorschriften zu erlassen, die nicht wesentlich von den in Basel-Stadt geltenden Vorschriften über die Wasserversorgung (insbesondere hinsichtlich Ausführungsbestimmungen der IWB Industrielle Werke Basel betreffend die Abgabe von Trinkwasser vom 28. November 2011) abweichen.

Im Wasserreglement werden darum die §§ 6, 7, 14, 20, 21, 22, 24, 34, 35, 42, 46, 49 ergänzt oder geändert. Der § 44 entfällt. Details sind der Synopse zum Wasserreglement zu entnehmen.

Die IWB sind zur Beurteilung gekommen, dass die Entrichtung des Investitionsbeitrags vorläufig nicht mehr notwendig sei, da die Wasserleitungsnetze in Binningen der Qualität in der Stadt Basel entsprechen. Infolgedessen kann im § 23 des Vertrags über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser der jährliche Investitionsbeitrag auf CHF 0.00 pro Jahr, rückwirkend ab 1. Januar 2022, reduziert werden. Solange der Investitionsbeitrag CHF 0.00 pro Jahr beträgt, ist eine Finanzierung über einen Zuschlag zur Trinkwasser-Mengengebühr entsprechend nicht erforderlich. IWB und die Gemeinde Binningen prüfen gemeinsam alle fünf Jahre, beginnend ab dem 1. Januar 2022, ob eine Erhöhung oder Anpassung des Investitionsbeitrags und damit auch wieder eine Finanzierung über einen Zuschlag zur Trinkwasser-Mengengebühr erforderlich ist. Der Gemeinderat wird ermächtigt, alle fünf Jahre mit der IWB zu prüfen, ob eine Erhöhung oder Anpassung des Investitionsbeitrags und damit auch wieder eine Finanzierung über einen Zuschlag zur Trinkwasser-Mengengebühr angezeigt ist.

Der Zuschlag zur Trinkwasser-Mengengebühr gemäss § 4 Abs. 2 Tarifordnung zum Wasserreglement vom 9. Dezember 2014 wurde bis 1. Januar 2022 bereits schrittweise auf CHF 0.00 reduziert und entsprechend den Wasserbezüglern verrechnet resp. nicht verrechnet. Das vorhandene Vermögen im Investitionsfonds per 31. Dezember 2021 beläuft sich auf CHF 1'207'350.81. Diese zweckgebundenen Mittel bleiben bestehen und werden zu marktüblichen Konditionen verzinst.

Der Nachtrag 1 zum Wasservertrag und die Teilrevision des Wasserreglements wurden beim Kanton Basel-Stadt sowie beim Kanton Basel-Landschaft zur Prüfung und Genehmigung eingereicht. Beide Kantone stimmen der Teilrevision zu. Dieses Ergebnis ist bereits in die Vorlage zur 1. Lesung eingeflossen.

Am 30. Januar 2023 wurden kurz vor der Einwohnerratssitzung zwei Änderungsanträge eingereicht. Antrag 1 fordert, die in § 20 neuer Abs. 7 anfallenden Kosten von anzupassenden Hausinstallationen seien durch die IWB zu tragen.

Dem Antrag kann, gemäss den Erläuterungen der Sachverhalte im separaten Dokument, nicht zugestimmt werden. Die IWB lehnen wesentlichen Änderungen zum vorgelegten Paragraphen 20 ab.

Antrag 2 fordert, die in § 21 Abs. 2 eingefügte Ergänzung "unter Vorbehalt abweichender Regelungen" sei nicht zu ergänzen.

Dem Antrag kann, gemäss den Erläuterungen im separaten Dokument, zugestimmt werden.

An der Einwohnerratssitzung vom 30. Januar 2023 wurde zum § 21 Abs. 6 die Frage gestellt, welche Kosten bei Reparaturen an Anschlussleitungen zu Lasten der IWB gehen, und ob weitere Kosten durch die Eigentümerschaft zu finanzieren seien.

Die Erläuterungen sind dem separaten Dokument zu entnehmen. Grundsätzlich sind keine weiteren Kosten in direktem Zusammenhang mit einer Reparatur durch die Eigentümerschaft zu tragen.

An der Einwohnerratssitzung vom 30. Januar 2023 wurde zum § 52 Abs. 4 angemerkt, die Formulierung "Kanton Basel-Stadt" in den Übergangsbestimmungen sei widersprüchlich, zumal im § 14 geändert wird, dass die Anschlussleitungen und die Messeinrichtungen neu im Eigentum von IWB steht. Es wird angeregt eine Fussnote zur Klärung zu ergänzen.

Der Anregung kann gefolgt werden, eine Fussnote gemäss Erläuterungen im separaten Dokument kann ergänzt werden.

Die zu klärenden Anträge, Fragen und Anregungen aus der Einwohnerratssitzung vom 30. Januar 2023 liegen in einem separaten Dokument als ergänzende Erläuterungen zur Synopse vor. Sie dienen dem besseren Verständnis der juristischen und technischen Sachverhalte.

- Nachtrag 1 zum Vertrag über die Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser vom 29.04.2003
- Synopse zum Wasserreglement
- Ergänzende Erläuterungen zur Synopse